

Die Gewerkschaft

Zeitschrift zur Vertretung der wirtschaftlichen und sozialen Interessen der in Gemeinde- und Staatsbetrieben beschäftigten Arbeiter und Unter-Angestellten

Organ des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter

Redaktion u. Expedition: Berlin W. 52, Winterfeldtstr. 24
Fernsprecher: Amt Cützow, Nr. 6488
Redakteur: Emil Dittmer

Motto:
Staats- und Gemeindebetriebe
sollen Mutterbetriebe sein

Erscheint wöchentlich Freitags
Bezugspreis vierteljährlich durch die Post (ohne Bestellgeld)
2 Mk. — Postzeitungsliste Nr. 3169

Zur bevorstehenden Reichstagswahl.

Am 5. Dezember dieses Jahres wurde der Deutsche Reichstag geschlossen und am 12. Januar 1912 sollen die Neuwahlen stattfinden. Fünf Jahre lang hat dieser Reichstag seine Tätigkeit ausgeübt, die einer namenlosen Schädigung des deutschen Volkes gleichkommt. Von einer Mehrheit des Kolonialhurratriotismus als Reichstag des Bülowblocks gewählt, ist er sehr bald zur Mehrheit eines schwarz-blauen Blocks umgefallen. Beide Mehrheiten haben getan, was in ihren Kräften stand, um die Bevölkerung zu schädigen. Bewilligte der Bülowblock alle Forderungen für Meer, Marine und Kolonien, so apporitierte der schwarz-blaue Block die volkreasterden Steuern, um diese Mehrausgaben zu decken. Der Bülowblock ging in die Brüche, nachdem er den herrschenden Klassen die Müstung zur Bergewaltigung des Volkes bewilligt hatte. Dafür, daß die Kosten dieser Müstung nicht aus den Taschen der Reichen, sondern möglichst restlos aus denen der Besitzlosen aufgebracht würden, sorgte die konservativ-ultramontane Mehrheit. Sie rettete zunächst die Liebesgabe für die Schnapsbrenner, beseitigte die die besitzenden Klassen stark beunruhigende Erbschaftsteuer und verteuerte dafür den armen Bevölkerungsklassen das Bier, den Branntwein, Tabak, Zigarren, Kaffee, Tee, Beleuchtungskörper, Streichhölzer und andere Bedürfnisse und Annehmlichkeiten des täglichen Lebens. Ueber vierhundert Millionen wurden dem arbeitenden Volke auferlegt, während der Besitz an Eisen verhältnismäßig leer ausging. Aber damit nicht genug, wurden Tausende von Arbeitern der Tabak-, Zigarren- und Zündholzindustrie empfindlich in ihrem ohnehin färglichen Erwerb geschädigt, ja sogar direkt brotlos gemacht. So mußte die Arbeiterklasse die Militär-, Flotten- und Kolonialpolitik der herrschenden Klassen mit Hunger und Entbehrungen bezahlen.

Dieser selbe Reichstag hat zwar auch auf dem Gebiete der Sozialpolitik gearbeitet. Sechs Gesetze von größerer Bedeutung hat er verabschiedet: das Reichsvereinsgesetz, das Notgesetz der Gewerbeordnungsnovelle, die Reichsversicherungsordnung, das Versicherungsgesetz für Angestellte, das Heimarbeitengesetz und die kleine Gewerbeordnungsnovelle. Die wenigen Fortschritte, die diese Gesetze bringen, werden indes aufgewogen durch empörende Verschlechterungen für die Arbeiterklasse, vor allem beim Reichsvereinsgesetz und bei der Reichsversicherungsordnung. Nicht nur, daß beim Reichsvereinsgesetz jeder wirksame Schutz des Vereins- und Versammlungswerts gegenüber der Polizei verhindert ist und dadurch der Polizeiwillkür von neuem Tür und Tor geöffnet wurde, die sich jetzt wieder allerorts in bedenklicher Weise breitet, wo sie nichts zu finden hat, ist das Vereinsrecht der Jugendlichen schmöde geopfert und das Versammlungsrecht der Ausländer preisgegeben, und sind damit besonders der gewerkschaftlichen Organisation dieser Bevölkerungsschichten große Schwierigkeiten bereitet worden.

Bei der Reichsversicherungsordnung hat die schwarz-blaue Mehrheit des Reichstages die selbstverwalteten freien Hilfs-

lassen der Versicherten aus der gesetzlichen Krankenversicherung ausgeschlossen, dagegen die Betriebskrankenkassen der Unternehmer von neuem privilegiert. Sie hat die Versicherten in den Landkrankenkassen enteignet und die Selbstverwaltungsrechte der Versicherten in Ortskrankenkassen in unerträglicher Weise beschränkt, die Versicherten teils der Minderheit der Arbeitgeber, teils der Bürokratie der neuen Versicherungsbehörden ausgeliefert. Den schwangeren Frauen, den Müttern und Säuglingen hat die christlich-konservative Mehrheit den notwendigen Schutz und die zureichende Fürsorge verweigert. Für die Unfallverletzten hat der schwarz-blaue Block den Rechtsweg durch Ausschaltung des Reichsversicherungsamts aus einem Teile seiner seitherigen Zuständigkeit verschlechtert, die Anerkennung gewerblicher Vergiftungen als Unfälle abgelehnt und die einseitige Unternehmensverwaltung der Berufsgenossenschaften aufrechterhalten. In der Invalidenversicherung wurde die Herabsetzung des Bezugsalters für die Altersrente abgelehnt, ebenso alle Erleichterungen für den Bezug der Invalidenrenten; die Witwenrente wurde nur für erwerbsunfähige Witwen eingeführt.

Wie anders dagegen kam dieselbe Reichstagsmehrheit den Angestellten entgegen! Das neue Versicherungsgebiet für Angestellte versichert Personen bis zu 5000 Mk. Jahreseinkommen, gewährt Ruhegehalt vom 65. Lebensjahre ab oder bei früherem Eintritt von Berufsunfähigkeit, wobei die halbe Erwerbsfähigkeit als Grenze angenommen wurde, zahlt weiter Witwenunterstützung an alle Witwen, auch wenn sie noch erwerbsfähig sind, und Waisenunterstützung bis zum achtzehnten Lebensjahre. Die Renten sind allerdings im Verhältnis zu den ansehnlichen Beiträgen recht gering und die Witwenverwaltung der Angestellten ist sehr beschränkt. Der bürokratische Zug dieser Gesetzgebung läßt auch hier keine rechte Freude aufkommen.

Beim Heimarbeitengesetz wurde der einzig wirksame Heimarbeiterschutz, die Schaffung von Lohnämtern mit der Befugnis der Festsetzung von Mindestlöhnen, abgelehnt. Das Zehntundengesetz für Arbeiterinnen, das reichlich spät kam, so daß es kaum noch etwas zu reformieren vorfindet, ist von zahlreichen Ausnahmen durchlöchert, und die sogenannte kleine Gewerbeordnungsnovelle beschränkt sich in der Hauptache auf Lohnbänder, Fortbildungsschulung, Lohnabrechnung usw. Unerledigt ließ der Reichstag den größten Teil der Gewerbeordnungsnovelle und das Arbeitsamtergesetz, das letztere, weil den Arbeitersekretären das Recht der Arbeitervertretung vorenthalten bleiben soll. Unerledigt blieben ferner eine große Reihe von Initiativanträgen der Arbeitervertreter. Die Heimarbeiter und Bergarbeiter warten seit Jahrzehnten vergebens auf eine reichsgesetzliche Regelung ihrer Arbeitsverhältnisse. Eine bessere Regelung fordern seit langem die Arbeiter der Transportberufe und die Seelente. Der gemeinheitsliche Arbeiterdickung bedarf der Weiterentwicklung, und eine Reform der Gewerbeaufsicht läßt noch immer

auf sich warten. Die Arbeitslosigkeit hürdet den Gewerkschaften Kiesenopfer auf, für die sie eine Schadloshaltung durch Reich, Staat und Gemeinden verlangen. Seit dem Begräbnis der Zuchtanstalt hat die Reaktion noch immer die Hoffnung nicht aufgegeben, die Arbeiter geistlich zu knebeln. Bereits liegt der Öffentlichkeit ein Vorentwurf zur Neugestaltung des Strafrechtbuchs vor, der neben Verschärfungen des Nötigungs- und Erpressungsparagrafen sowie der Bestimmungen über die öffentliche Ordnung insbesondere den Arbeitern der öffentlichen Verkehrsbetriebe sowie der Licht-, Kraft- und Wasserwerke das Koalitionsrecht abzuschneiden vermindert. Der Gewerkschaftskongress zu Dresden 1911 hat diese Absichten in schärfster Weise zurückgewiesen. Die Reaktionsäre arbeiten aber daneben noch auf neue Strafbestimmungen gegen das Streikpostenfischen, gegen Organisationszwang und sonstigen Terrorismus hin, um den Gewerkschaften jede Bewegungsfreiheit zu rauben. Das Streikpostenfischen ist notwendig zur erfolgreichen Durchführung von Lohnkämpfen; es ist ein Stück Koalitionsrecht. Organisationszwang und anderer Terror wird von den Gewerkschaften nicht gebilligt; vielmehr entstammen diese Waffen dem Arsenal der Arbeitgeber, die stets den rücksichtslosten Gebrauch davon gemacht haben. Werden solche Mittel im Kampfe gegen unsere Gewerkschaften benutzt, so können die letzteren sich nicht immer der Notwendigkeit entziehen, die gleiche Waffe zu benutzen und Koalitionsverbote mit dem Koalitionszwang zu beantworten. Hätten die Arbeiter wirkliche Koalitionsfreiheit und kümmerten sich weder Unternehmer noch Staat und Behörden darum, wie und wo sich die Arbeiter organisieren, so entfielen jeder Anlaß, einen Druck auf andere auszuüben. Erst der Gedrängte ist es, der diesen Druck erklärt. Wiederum sind es bezeichnenderweise die Arbeitgeber, die die Gesetzgebung zum Zwecke des Koalitionsrechts von Arbeitern gegen Arbeiter anrufen, dieselben Unternehmer, die die erfolgreiche Tätigkeit der Gewerkschaften durch gelbe Zwangsorganisationen ihrer Arbeiter zu hindern suchen. Der Zentralverband deutscher Industrieller und der Bund der Industriellen haben sich in diesem edlen Streben geeinigt; die beiden Hauptzentralen der Arbeitgeberverbände arbeiten in gleichem Sinne, und die sächsische Regierung hat auch schon im sächsischen Landtage ein Vorgehen im Bundesrat zur Einleitung einer Arbeitswilligen- und Antiterrorgesetzgebung zugesagt. Es steht danach zu erwarten, daß der nächste Reichstag sich in größerem Umfange mit Fragen des Koalitionsrechts beschäftigen wird.

Auch die Gefahr einer Wahlentrechtung kann noch keineswegs als beseitigt gelten, wenn auch jede der Parteien, die um die Stimmen der Arbeiter werben, beteuern wird, sie denke nicht daran, die Hand an das Reichstagswahlrecht zu legen. Die bürgerliche Gewerkschaft gegen das demokratische Wahlrecht ist im Waden begriffen, je mehr dieses Wahlrecht demokratische Wahlergebnisse zeitigt. Gewiß, solange dieses Wahlrecht besteht und die Parteien von den Wählern abhängen, möchte sich keine Partei öffentlich dem Verdacht preisgeben, ein Feind dieses Wahlrechts zu sein. Aber insgeheim warten sie desto sehnsüchtiger auf den starken Mann, der den Mut hat, diese Verwirklichung auf sich zu nehmen und das Wahlrecht abzumendeln.

Alle diese wichtigen staatsbürgerlichen Fragen berühren nicht nur die Arbeiterklasse in ihrer Wahl, sondern ebenso alle Arbeiterorganisationen. Die Gewerkschaften insbesondere haben an dem Ausgang der Reichstagswahlen ein hohes Interesse, sowohl in Rücksicht auf ihre fernere ungehinderte Existenz und Entwicklung, als auch hinsichtlich der Verwertung ihrer Tätigkeit und Erfolge. Ohne Koalitionsrecht, Vereins- und Versammlungsrecht können die Gewerkschaften nicht bestehen; jede Verschlechterung dieser Rechte beeinträchtigt und gefährdet ihre Entwicklung aufs schwerste. Auch von der Arbeiterkühn- und Arbeiterverbinderungs-gesetzgebung hängt ein gutes Teil der Wirksamkeit der Gewerkschaften

ab, weshalb diese auch bemüht sind, alle Arbeitervertretungen in diesen Zweigen mit gewerkschaftlich geschulten Elementen zu durchdringen. Wie schwer eine schlechte Wirtschafts- und Steuerpolitik die gewerkschaftliche Arbeit zu schädigen vermag, hat uns die deutsche Schutzoll- und Finanzgesetzgebung reichlich bewiesen. Andererseits kann selbstverständlich eine gute Wirtschaftspolitik nicht bloß den Interessen der Industrie, sondern auch denen der Arbeiter und Gewerkschaften den Nutzen sein. Und haben sich die Gewerkschaftsvertretungen der Kulturstaaten nicht mehrfach gezwungen, gegen die steten Nütigungen und Weltmachtspolitik Stellung zu nehmen und für den Frieden zu wirken, weil ein Krieg namenloses wirtschaftliches und soziales Elend über die arbeitende Bevölkerung heraufbeschwören würde. Das alles beweist hinlänglich, daß die Gesetzgebung den Gewerkschaften nicht gleichgültig sein kann, daß der Reichstagswahlkampf im Gegenteil für sie ein Vorgang von größter, ernstester Bedeutung sein muß. Wenn trotzdem die Gewerkschaften sich nicht unmittelbar am Wahlkampfe beteiligen können, so erklärt sich dies ebensowohl aus rechtlichen Gründen. Um letztere vorweg zu nehmen, genügt der Hinweis auf das Reichsvereinsgesetz, der den politischen Vereinen verbietet, Jugendliche bis zu achtzehn Jahren als Mitglieder anzunehmen. Daß angesichts der herrschenden Rechtsprechung die Gefahr vorliegt, eine Gewerkschaft, die sich direkt durch Aufstellung oder Unterstützung von Kandidaten oder indirekt durch Hergabe von Mitteln für die Wahlen an dem Wahlkampfe beteiligte, als politische Organisation zu stempeln und ihr die Aufnahme jugendlicher Personen verbieten würde, daran ist gar nicht zu zweifeln, zumal Entscheidungen in diesem Sinne bereits vorliegen. Selbst ernstere Eingriffe in die Existenz der Organisation sind nach der Rechtslage nicht ausgeschlossen.

Die Gewerkschaften können immerhin vieles tun, um die Wahlbewegung indirekt zu unterstützen. Sie können ihren Mitgliedern die Notwendigkeit politischer Organisation und Pflichterfüllung einbildern und sie in der geeigneten Weise über ihre Interessen an dem Wahlausgange aufklären. Das muß in erster Linie eine Aufgabe der Gewerkschaftspresse sein, die sich dertelben seither auch noch niemals entzogen hat. Die Gewerkschaften können ferner ihren redigierten Anstellungen und Funktionen in der Zeit der Wahlbewegung soviel Bewegungsfreiheit lassen, als sich mit der Erledigung der gewerkschaftlichen Geschäfte nur irgendwie verträgt, was ja auch von jedem anständigen Arbeitgeber in gleicher Weise erwartet werden kann. Sie können ferner, soweit es möglich und durchführbar ist, bei ihren Aktionen auf die Wahlbewegung die nötige Rücksicht nehmen, damit der Partei nicht gerade in dieser Zeit die Kräfte und Mittel entzogen werden, mit denen sie notwendigerweise rechnen muß. Vor allem aber können die Führer der Gewerkschaften, sei es auch nur persönlich, mit ihrem ganzen Ansehen für die sozialdemokratische Partei eintreten und damit allen Mitgliedern ein leuchtendes Beispiel geben, das gewiß nicht ohne den nachhaltigsten Einfluß und ohne Nachahmung bleibt.

Wenn in dieser Beziehung jeder gewerkschaftlich organisierte Arbeiter seine Pflicht tut, so bedarf es gar nicht einer besonderen Beteiligung der Gewerkschaften am Reichstagswahlkampfe. Wir halten es für ganz selbstverständlich, daß ein gewerkschaftlich organisierter Arbeiter, der seine Klassenlage erkannt und die Behandlung der Arbeiterinteressen durch die wechselnden Mehrheiten des letztverloffenen Reichstags miterlebt hat, seine Stimme keinem anderen als sozialdemokratischen Kandidaten geben kann und daß er in diesem Sinne auf seine Klassenossen einwirken wird. Und wir hoffen, daß der 12. Januar 1912 ein Wahlergebnis zeitigen wird, das den Arbeitern ein für allemal die Möglichkeit nimmt, die Volkswahl zu vertümmern oder die Arbeiterklasse zu schädigen!

„Correspondenzblatt.“

Die Neuerungen bei der Invaliden- und Hinterbliebenen-Versicherung.

Mit dem 1. Januar 1912 treten bekanntlich die Bestimmungen des 4. Buches der Reichsversicherungsordnung — die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung — in Kraft. Auf die Neuerungen gegenüber dem geltenden Recht soll deshalb nachstehend kurz eingegangen werden. Zunächst ist der Kreis der versicherungspflichtigen Personen etwas erweitert worden. Es unterliegen in Zukunft ebenfalls der Versicherung die Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken, die Bühnen- und Orchestermitglieder ohne Rücksicht auf den Kunstwert der Leistungen, ferner neben den Wertmeistern, Betriebsbeamten alle anderen Angestellten in ähnlich gehobener Stellung. Sämtliche hier aufgeführten Personen sind jedoch nur versicherungspflichtig, sofern der Gehalt 2000 Mk. — bei der Krankenversicherung dagegen 2500 Mk. — nicht übersteigt. Während Lehrlinge der Kranken- und Unfallversicherung unterliegen, auch wenn sie keinen Lohn beziehen, müssen sie, um der Invalidenversicherung vom 16. Jahre ab unterstellt zu werden, Lohn oder Gehalt beziehen.

Was die Leistungen anbetrifft, so erhält Invalidenrente ohne Rücksicht auf das Lebensalter der Versicherte, der infolge von Krankheit oder anderen Gebrechen dauernd invalide ist. Für nicht dauernde, sondern vorübergehende Invalidität wird heute die Krankenrente gezahlt, wenn der Betreffende sechsundzwanzig Wochen ununterbrochen erwerbsunfähig ist, für die weitere Dauer der Erwerbsunfähigkeit. In Zukunft wird diese Rente auch gezahlt, wenn das Krankengeld vor Ablauf der 26. Woche wegfällt, und zwar dann von diesem Zeitpunkte an. Diese Neuerung gilt auch für diejenigen Witwen, die vorübergehend invalide werden. Wer sich vorläufig invalide macht, erhält keine Rente. Die Verteilung verpolizeilicher Verordnungen oder des § 93, Abs. 2, 3 und der §§ 95 bis 97 der Seemannsordnung wird aber nicht als Vorfall angesehen. Läßt sich der Beginn der Invalidität nicht feststellen, dann wird die Rente von dem Tage ab gezahlt, an dem der Antrag beim Versicherungsamt eingegangen ist. Um hier Neuerungen zu vermeiden, wolle man bei Eintritt der Invalidität so bald als möglich den Antrag stellen.

Die Witwenrente erhalten nur die invaliden Witwen, dagegen wird die Waisenrente vom Todestage des Ernährers ab gewährt. Die Waisenrente erhalten nach dem Tode des verstorbenen Vaters seine ehelichen unter 15 Jahre alten Kinder und nach dem Tode einer Versicherten ihre waisenlosen Kinder unter 15 Jahren. Als waisenlos gelten auch uneheliche Kinder. Nach dem Tode der versicherten Ehefrau eines erwerbsunfähigen

Ehemanns, die den Lebensunterhalt ihrer Familie ganz oder überwiegend bestritten hat, steht deren Kindern unter 15 Jahren Waisenrente und dem Manne Witwenrente zu, solange sie bedürftig sind. Für die Waisenrente gilt dies auch, wenn zur Zeit des Todes der Versicherten die Ehe nicht mehr bestand. Nach dem Tode einer Versicherten Ehefrau, deren Ehemann sich ohne geschlechtlichen Grund von der häuslichen Gemeinschaft ferngehalten und seiner väterlichen Unterhaltungspflicht entzogen hat, steht den ehelichen Kindern unter 15 Jahren ebenfalls, solange sie bedürftig sind, Waisenrente zu. Dies gilt auch dann, wenn zur Zeit des Todes der Versicherten die Ehe nicht mehr bestand und der Ehemann sich seiner väterlichen Unterhaltungspflicht entzogen hat. Hinterläßt der Versicherte elternlose Enkel unter 15 Jahren, deren Unterhalt er ganz oder überwiegend bestritten hat, so steht diesen während der Zeit der Bedürftigkeit die Waisenrente zu. Die geschlechtlichen Leistungen werden auch dann gewährt, wenn der Versicherte verheiratet ist. Er gilt als verheiratet, wenn während eines Jahres keine glaubhaften Nachrichten von ihm eingegangen sind und die Umstände seinen Tod wahrscheinlich machen. Das Versicherungsamt kann von den Hinterbliebenen die eidesstattliche Versicherung verlangen, daß sie von dem Leben des Vermissten keine anderen als die angelegten Nachrichten erhalten haben. Den Todestag Verschollener stellt die Versicherungsanstalt dann nach billigem Ermessen fest. Der Anspruch der Hinterbliebenen eines Ausländers, die sich zur Zeit seines Todes nicht gewöhnlich im Inland aufhielten, beschränkt sich auf die Hälfte der Bezüge ohne Reichszuschuß. Der Bundesrat kann diese Beschränkung für ausländische Grenzgebiete oder für Angehörige solcher auswärtiger Staaten ausschließen, deren Gesetzgebung eine entsprechende Fürsorge gewährleistet. Deutsche Schutzgebiete gelten als Inland.

Außer der Witwenrente an invalide Witwen und den Waisenrenten kommt noch für diejenigen Frauen, die selbst Marxen verwenden, die Wartezeit zum Bezuge der Invalidenrente erworben und die Anwartschaft aufrechterhalten haben, beim Tode des Mannes ein einmaliges Witwenwergeld und für deren Kinder bei Vollendung des 15. Lebensjahres eine Waisenaussteuer in Betracht. Hier sowie auch bei den Hinterbliebenenrenten kommen nur ganz geringe Beträge in Betracht. Nehmen wir zum Beispiel an, der Ehemann hätte in 20 Jahren 1000 Beiträge der 4. Lohnklasse zu 30 Pf. (in Zukunft 40 Pf.) verwendet. Dann beträgt die Invalidenrente des Mannes 240 Mk.,

Gegenseitige Hilfe!

II. (Schluß.)

Im größeren Teil seines Buches durchschweifft Krapotkin die ganze Menschheitsgeschichte nach Beweisen für den Trieb der solidarischen Hilfeleistung als wichtigen kulturfördernden Faktor. Der russische Freiheitskämpfer zitiert noch einmal Huxley, der „die primitiven Menschen als eine Art Tiger oder Löwe“ dargestellt habe, „die aller ethischen Vorstellungen bar seien, den Kampf ums Leben bis zum bitteren Ende durchführten und ein Leben „beständigen rüchichtslosen Kampfes“ führten.“

Dem wird ein reiches Material entgegengesetzt. „Wenn einem Hottentotten irgend etwas gegeben wird, dann teilt er es sofort unter alle Anwesenden — dieselbe Gewohnheit, die bekanntlich Darwin bei den Feuerländern so sehr auffiel. Er kann nicht allein essen, und wenn er noch so hungrig ist, ruft er Vorübergehende herbei, um sein Mahl zu teilen. . . Es ist nicht bloß hottentottischer Brauch: es ist eine Gewohnheit, die man bei den „Wilden“ fast allenthalben antrifft.“ „Barbarische“ Gewohnheiten der Wilden, wie Kindesmord und Aussetzen der Eltern, haben im wirtschaftlichen Zwang ihre Ursache. „Wenn westeuropäische Gelehrte auf diese Dinge kommen, sind sie absolut unfähig, zu ihnen Stellung zu nehmen; sie können sie nicht mit einer hohen Entwicklung der Stammesmoral vereinbaren, und sie ziehen lieber die Geneigtheit absolut zuverlässiger Beobachter in Zweifel, als daß sie den Versuch machen, das Nebeneinanderbestehen dieser beiden Tatsachenreihen zu erklären: eine hochentwickelte Stammesmoral und zugleich das Aussetzen von Eltern und Kindesmord. Aber wenn diese selben Europäer einem Wilden sagen wollten, es gäbe Leute, die äußerst lebenswürdig seien und ihre Kinder liebten, und die so sensibel seien, daß sie meinten, wenn sie im Theater ein Unglück gespielt sähen, und diese selben Leute lebten in Europa nicht weiter als einen Büchsenhahn entfernt von Hohlen, in denen Kinder aus bloßem Mangel an Nahrung zugrunde gehen — dann würde der Wilde sie auch nicht ver-

stehen. . . Aber wenn unser Gelehrter inmitten eines halbverhungerten Stammes gelebt hätte, der insgesamt für die nächsten Tage nicht einmal die Nahrung eines einzigen Menschen besitzt, dann verstände er wahrscheinlich ihre Motive.“

Weiter werden bei der „Stadt des Mittelalters“ die „Verschwörungen“, die „Brüderschaften“, die „Freundschaften“ geschildert, die in der solidarischen Gemeinschaftsarbeit „das Aussehen Europas völlig umgewandelt hatten. Sie hatten das Land mit schönen, prächtigen Gebäuden erfüllt, die dem Geiste freier Vereinigungen freier Männer Ausdruck gaben und denen in ihrer Schönheit und Ausdrucksfülle seitdem nichts gleichgekommen ist; und sie hinterließen den folgenden Generationen all die Künste, all die Industrien, im Gefolge deren unsere heutige Zivilisation, mit all ihren Verbesserungen und Versprechungen für die Zukunft nur eine Weiterentwicklung ist. Und wenn wir uns jetzt nach den Kräften umsehen, die zu diesen großen Ergebnissen geführt haben, dann finden wir sie — nicht im Genie individueller Helden, nicht in der mächtigen Organisation riesiger Staaten oder den politischen Fähigkeiten ihrer Regenten, sondern in eben der Strömung gegenseitiger Hilfeleistung, die wir in der Dorfmark am Werke sahen und die im Mittelalter durch eine neue Form der Vereinigung belebt und neu gestärkt wurde, die derselbe Geist eingegeben hatte, die aber nach einem Muster gebildet war — die Wilden.“

Am Haß gegen die die Eigeninitiative unterdrückende Staatsmacht erkennen wir noch den „Anarchisten“ Krapotkin, während sonst wenig in dem Buch darauf hindeutet: „Während es in einem wilden Land, bei den Hottentotten, eine Schande wäre, zu essen, ohne dreimal laut gerufen zu haben, ob nicht jemand da sei, der das Mahl zu teilen wünsche, besteht jetzt alles, was der achtbare Bürger zu tun hat, darin, seine Armensteuer zu zahlen und den Verhungern den verhungern zu lassen.“ Doch der Staat kann den Trieb der Solidarität nicht ausmerzen: „Handlungen, bei denen die Menschen durch ihre Neigungen zur

Die der Witwe 107,40 Mk., die Waisente für ein Kind 54 Mk., für zwei Kinder 81,40 Mk., für drei Kinder 113 Mk. usw. Eine Witwe mit sechs Kindern würde in diesem Falle 310,20 Mk. pro Jahr erhalten. Als Witwengeld wird der zwölfwache Monatsbetrag der Witwenrente, als Waisenaussteuer der achtfache Monatsbetrag der bezogenen Waisente gewährt. So hoch, wie vorstehend ausgerechnet, können die Hinterbliebenenrenten frühestens 1932 sein, denn für alle Beiträge, die vor dem 1. Januar 1912 geleistet sind, kommen keine Steigerungsfälle in Anrechnung. Was die Renten anbetrifft, so setzen diese sich zusammen aus einem Reichszuschusse und einem von den Versicherungsanstalten zu leistenden Grundbetrag und Steigerungszusch. Die gesamten Hinterbliebenenbezüge dürfen auch niemals höher sein, wie die 12fache Invalidenrente des Mannes.

Die Invaliden- und Altersrenten sind nicht erhöht worden. Hat der Empfänger der Invalidenrente jedoch Kinder unter 15 Jahren, so erhöht sich die Invalidenrente für jedes dieser Kinder um ein Zehntel bis zu dem höchstens anderthalbfachen Betrage. Diese Bestimmung gilt aber nur für die Empfänger von Invalidenrenten, deren dauernde Invalidität nach dem 31. Dezember 1911 eingetreten ist oder deren Rente nach diesem Tage beginnt.

Um die Renten eventuell zu erhöhen, ist eine freiwillige Zusatzversicherung neu eingeführt worden. Die Zusatzrenten werden in Höhe von 1 Mk. ausbezahlt. Für jede Zusatzmarke wird als jährliche Zusatzrente jeweils mal 2 Pf. gezahlt, als beim Eintritt der Invalidität Jahre seit Verwendung der Zusatzmarken vergangen sind. Angenommen, es kauft sich jemand im Jahre 1912 zehn Zusatzmarken. Dafür erhielt er bei Eintritt der Invalidität nach einem Jahre 20 Pf., nach zehn Jahren jedoch 2 Mk. jährliche Zusatzrente. Da die Beiträge im allgemeinen erhöht werden, werden die Arbeiter von der Zusatzversicherung keinen allzu großen Gebrauch machen können. Die Erhöhung der Beiträge gestaltet sich von 1. Januar 1912 ab wie folgt: 1. Klasse 16 Pf., 2. Klasse 21 Pf., 3. Klasse 32 Pf., 4. Klasse 40 Pf., 5. Klasse 48 Pf.

Alle Rechte aus der Versicherung erlöschen, wenn während zweier Jahre weniger als zwanzig Marken auf Grund der Versicherungsobligo oder der Weiterversicherung für die Selbstversicherung entrichtet worden sind. Die Anwartschaft erlosche nun wieder ohne weiteres auf, wenn der Versicherte entweder wieder eine versicherungspflichtige Beschäftigung aufnahm, oder durch freiwillige Beitragsleistung das Versicherungsverhältnis erneuerte und danach eine Wartezeit von 200 Beitragswochen zurücklegte. Diese Bestimmungen sind nun ebenfalls verabschiedet worden.

Ist der Versicherte unter 40 Jahre, so genügen auch in Zukunft 200 Beitragswochen. Ist er 40 bis 60 Jahre alt, so auch er, wenn der Wiedereintritt in die Versicherung durch eine versicherungspflichtige Beschäftigung erfolgt, ebenfalls 200 Wochen nachweisen; bei freiwilliger Beitragsleistung lebt die Anwartschaft erst dann wieder auf, wenn vor deren Erlöschen 500 Marken verwendet waren und nachher nochmals 500 nachgewiesen werden. Hat der Versicherte aber das 60. Lebensjahr vollendet, dann lebt die Anwartschaft bei erneuter Zurücklegung einer Wartezeit von 200 Beitragsmarken nur auf, wenn vorher 1000 Marken verwendet waren.

Beim Ausbleiben der Rente ist auf eine wichtige Rente hinzuweisen. Die Rente ruhte nach dem jetzigen Gesetz u. a. auch, wenn gewährte Pensionen, Parteigelder und ähnliche Bezüge mit der Rente zusammen den hiesigen einhalbfachen Grundbetrag der Invalidenrente überstieg. Soweit eine Unfallrente in Betracht kommt, gilt diese Bestimmung weiter, handelt es sich aber um Militärpensionen, Verrentungszulagen usw., dann ist sie in Wegfall gekommen. Was den Grundbetrag anbetrifft, so beträgt derselbe in der 1. Klasse 60 Mk., 2. Klasse 70 Mk., 3. Klasse 80 Mk., 4. Klasse 90 Mk., 5. Klasse 100 Mk.

Die Beitragsverhaltung fällt mit dem 1. Januar 1912 weg. Beirätet eine weibliche Person noch im Laufe des Jahres 1911, so kann sie bis spätestens 30. Dezember den Antrag auf Beitragsverhaltung stellen. Bei Todesfällen kann der Antrag auf Beitragsverhaltung innerhalb eines Jahres vom Todestage ab gerechnet gestellt werden, bei Unfällen beträgt die Frist zwei Jahre. Diese Fristen gelten weiter für Todesfälle oder Unfälle, die sich noch bis 31. Dezember 1911 ereignen.

Zum Schluß ist dann noch zu erwähnen, daß vom 1. Januar 1912 ab neue Leistungsarten mit dem Ausdruck der neueren Bestimmungen zur Ausgabe gelangen. Dann ist noch darauf zu verweisen, daß eventuell mit einer Einschränkung der Ausgaben für das Verfahren zu rechnen ist, da nach neuem Recht die Aufsichtsböden den Voranschlag für das nächste beantragen kann, wenn nach ihrer Ansicht durch die vorgesehenen Ausgaben die Leistungsfähigkeit der Versicherungsanstalt gefährdet werden soll. Aufgabe der Versicherten ist es nun, die erwähnten Kennzeichen zu beachten. Was dann noch die Leistungen selbst anbetrifft, so möchte man, wenn sie zu gering erscheinen, immer wieder daran denken, daß die bürgerlichen Parteien samt und sonders alle Verbesserungsvorschläge der Sozialdemokraten auf höhere Renten usw. angelehnt haben.

Gegenseitigkeit bestimmt werden, bilden einen so großen Teil unseres täglichen Verkehrs, daß in dem Augenblick, wo diese Handlungen gehemmt werden könnten, damit auch jeder weitere ethische Fortschritt gehemmt wäre. Die menschliche Gesellschaft könnte noch nicht einmal für die Dauer einer einzigen Generation bestehen bleiben."

Zu einem wirklichen „Hohen Lied“ der Solidarität wird das Buch Krapotkins bei der Schilderung der „Gegenseitigen Hilfe in unserer Zeit“. Zwar sind „das Verständnis und das Gefühl der Menschen durch Lehren verdrängt worden, die im Interesse der wenigen ausgebildet worden sind. . . . Aber der Kern der Einrichtungen, Sitten und Gebräuche zu gegenseitiger Hilfe bleibt in den Massen lebendig; er hält sie zusammen, und sie klammern sich lieber an ihre Bräuche, ihren Glauben und ihre Ueberlieferungen, als daß sie die Lehren von einem Krieg aller gegen alle annehmen, die ihnen unter dem Namen der Wissenschaft angeboten werden, aber durchaus keine Wissenschaft sind."

Mit Bewunderung und in sehr warmem Ton spricht Krapotkin von dem Wirken der modernen Arbeiterorganisationen:

„Während ein Teil der Presse geneigt ist, Streiks mit „Einschüchterung“ zu erklären, sprechen solche, die unter Streikenden gelebt haben, voller Bewunderung von der gegenseitigen Hilfe und dem Geist, die fortwährend von ihnen geleistet werden. Jeder hat von der ungeheuren Arbeitsleistung gehört, die von freiwilligen Arbeitern getan wurde, um die Unterstützung während des Londoner Dockarbeiterausstandes zu organisieren; von den Bergarbeitern, die, nachdem sie viele Wochen selbst arbeitslos gewesen waren, sowie die Arbeit wieder aufnahmen, pro Woche vier Mark an den Streikfonds zahlten; von der Bergarbeiterswitwe, die während des Arbeiterkrieges in Northshire 1894 die Erlparnisse ihres Mannes zum Streikfonds beisteuerte; von dem letzten Laib Brot, der immer mit den Nachbarn geteilt wurde; von den Bergarbeitern in Madloch, die größere Gärten bei ihren Häusern hatten und 400 Bergarbeiter in Bristol einluden, ihren Anteil Kohl und Kartoffeln zu nehmen usw."

Oder von der politischen Bewegung: „Jeder erfahrene Politiker weiß, daß alle großen politischen Bewegungen um große und oft entfernte Ziele gingen, und daß die unter ihnen die stärksten waren, die die uneigennützigste Begeisterung hervorriefen. Alle großen historischen Bewegungen haben diesen Charakter gehabt und für unsere eigene Generation ist es der Sozialismus in diesem Fall. „Bezahlte Agitatoren“, das ist ohne Zweifel der Lieblingsrefrain derer, die nichts von ihm wissen. Die Wahrheit aber ist, daß — um nur von dem zu sprechen, was ich aus persönlicher Kenntnis weiß —, wenn ich in den letzten vierundzwanzig Jahren ein Tagebuch geführt und darin all die Hingebung und Aufopferung gebucht hätte, die ich in der sozialistischen Bewegung erlebt habe, der Leser eines solchen Tagebuches das Wort „Heroismus“ fortwährend auf den Lippen hätte. Aber die Männer, von denen ich gesprochen hätte, waren keine Helden; es waren Durchschnittsmenschen, die von einer großen Idee entflammt waren. Jede sozialistische Zeitung — und es gibt Hunderte in Europa allein — hat dieselbe Geschichte von jahrelanger Aufopferung ohne Hoffnung auf Entschädigung und in der überwältigenden Mehrheit der Fälle sogar ohne persönlichen Ehrgeiz. Ich habe Familien gesehen, die nicht wußten, wovon sie morgen leben sollten, der Mann in der ganzen kleinen Stadt wegen seiner Mitarbeit an der Zeitung boykottiert, und die Frau erbt die Familie durch Nahrung; und diese Situation dauerte jahrelang, bis die Familie sich ohne ein Wort des Vorwurfs zurückzog, etwa mit den Worten: „Macht ihr weiter, wir können nicht mehr.“ Ich habe Männer gesehen, die die Schwindsucht hatten und es wußten, und sich doch in Schnee und Nebel unhetrieben, um Versammlungen vorzubereiten; die ein paar Wochen vor ihrem Tode noch in Versammlungen sprachen und erst dann ins Spital gingen, etwa mit den Worten: „Freunde mit mir ist's aus; die Letzte sagen, ich habe nur noch ein paar Wochen zu leben. Sagt den Genossen, ich werde mich freuen, wenn sie mich besuchen kommen.“ Ich habe Tatsachen gesehen, wo man von „Idealisierung“ sprechen würde, wenn ich an dieser Stelle davon berichten wollte; und selbst die

Die Arbeitszeit in Gemeindebetrieben.

II. (Schluß.)

In den größeren Städten haben wir auch mit den Arbeitern und Arbeiterinnen der Gärten- und Parkanlagen zu rechnen. Mit Ausnahme der Gärtner beliebt man hier besonders ältere, teilweise auch der Armenpflege zugewiesene Leute zu beschäftigen. Die Arbeitszeit ist hier angeblich wegen der leichten Arbeit noch ziemlich ausgedehnt. 98 Orte haben eine durchschnittliche Arbeitszeit von 9,9 Stunden täglich im Sommer und 9,1 Stunden im Winter; niedrigste Arbeitszeit im Sommer von 9 Stunden und im Winter von 7½ Stunden; höchste Arbeitszeit von 12 Stunden im Sommer und Winter gleich. Die verschiedenen Arbeitszeiten verteilen sich auf Orte: Im Sommer: 8 Orte 9 Stunden, 14 Orte zwischen 9 und 10 Stunden, 66 Orte 10 Stunden, 9 Orte über 10 bis 12 Stunden, 1 Ort unbestimmte Zeit. Im Winter: 37 Orte unter 9 Stunden, 20 Orte 9 Stunden, 11 Orte zwischen 9 und 10 Stunden, 21 Orte 10 und 4 Orte über 10 bis 12 Stunden, 3 Orte verschieden. Der größte Teil dieser Arbeiter hat noch im Winter mit Arbeitslosigkeit zu rechnen.

Auch die Arbeiter der Friedhöfe, die meistens noch im Besitz der Kirchengemeinden sind, haben unter langer Arbeitszeit und niedrigen Löhnen zu leiden. Die Arbeitszeit in den 70 Gemeinden ergibt für Arbeiter: 15 Orte unter 10 Stunden, 44 Orte 10 Stunden, 9 Orte über 10 bis 12 Stunden, 2 verschieden; für Arbeiterinnen: 9 Orte unter 10 Stunden, 8 Orte 10 und 4 Orte über 10 bis 12 Stunden, 2 Orte unbestimmt. Die durchschnittliche Arbeitszeit beträgt für Arbeiter 10 und für Arbeiterinnen 9,8 Stunden täglich. Die kürzeste Arbeitszeit ist für Arbeiter 8, für Arbeiterinnen 8½ Stunden, die längste für beide Teile 12 Stunden täglich.

Eine ziemlich ausgedehnte Arbeitszeit haben die Arbeiter der Schlacht- und Viehhöfe. Es sind da Orte mit einer täglichen Arbeitszeit von 11, 12, 14 und 16 Stunden. Wenn auch die Wartung des lebenden Viehes keine größere Unterbrechung erfahren darf, so läßt sich doch bei gutem Willen etwas schaffen und die Arbeitszeit auf mindestens 9 Stunden herabsetzen. Denn die Arbeit auf den Vieh- und Schlachthöfen ist so verschiedenartig und vielfach auch eine der unangenehmsten mit, daß schon aus diesen Gründen den Arbeitern eine kürzere Arbeitszeit zu gönnen ist. Die Arbeitsdauer verteilt sich auf die einzelnen Orte wie folgt: 6 Orte 9 Std., 10 Orte 9½ Std., 1 Ort 9-10 Std., 32 Orte 10 Std., 1 Ort 9½-10½ Std., 1 Ort 10½ Std., 2 Orte 10-11 Std., 1 Ort 10-12 Std., 2 Orte 12 Std., 1 Ort 14-16 Std. In den in der

Statistik angeführten 77 Orten beträgt die durchschnittliche Arbeitszeit 10 Stunden pro Tag. Als kürzeste Arbeitszeit kommen 9 und als längste 16 Stunden in Betracht.

Bei den Theaterarbeitern besteht in fast allen 21 Orten eine verschiedene Arbeitszeit während der Spielfreien und während der Spielzeit. Die durchschnittliche tägliche Arbeitszeit beträgt während der Spielzeit 11 und während der Spielfreien Zeit 8,6 Stunden. Die kürzeste Arbeitszeit beträgt während der Spielzeit 7½, während der Spielfreien Zeit 7 Stunden; die längste 16 Stunden während der Spielzeit und 10 Stunden während der Spielfreien Zeit.

Die Dienstbereitschaft der Theaterarbeiter erstreckt sich vom frühen Morgen bis in die späten Nachstunden mit Unterbrechung einiger Stunden Pause. Wenn die Theaterbesucher nach Beendigung der Vorstellung, befriedigt von den Genüssen, ihr Heim aufsuchen, so denken sehr wenige daran, unter welcher unwürdigen Lohn- und Arbeitsverhältnissen die Bühnenarbeiter ihre Pausen fristen müssen. Es ist somit nur ein mit Glanz verdecktes Elend, was wir hier schauen.

Neuer die Arbeitszeit des in Zoologischen Gärten beschäftigten Personals konnten wir nur aus 5 Orten Material erhalten. Meistens befinden sich diese Institute noch in Privatbesitz, das Personal ist nicht organisiert oder steht in beamtenähnlichen Verhältnissen, so daß ein klares Bild über die dortigen Verhältnisse nicht zu schaffen ist. In den angeführten 5 Orten beträgt eine Arbeitszeit von 8 bis 12 Stunden und richtet sich vielfach nach der Tageslänge.

Unsere Zusammenstellungen für die Sagenarbeiter erstrecken sich auf 12 Orte, in denen wir Mitglieder unter dieser Gruppe zu verzeichnen haben. Mit Ausnahme der Seiler und Maschinisten beträgt die durchschnittliche Arbeitszeit meist ganz 10 Stunden. Im Winter ist in einigen Orten die Arbeitszeit kürzer wie im Sommer. Mit welcher Hast in diesen Betrieben gearbeitet wird, zeigen die vielen Unfälle, welche dort fast täglich passieren. Die durchschnittliche Arbeitszeit beträgt für Kranführer 9,8 Stunden im Sommer, 9,4 Stunden im Winter, für Maschinisten 10,1 bzw. 9,6 Stunden, für Seiler 10,1 bzw. 9,6 Stunden, für Handwerker 9,8 bzw. 9,3 Stunden, für Rangierer 9,8 bzw. 9,5 Stunden, für Schuppenarbeiter 9,8 bzw. 9,4 Stunden, für Gleisarbeiter 9,8 bzw. 9,2 Stunden, für Hilfsarbeiter 9,5 bzw. 9,2 Stunden.

Gleich unsere Zusammenstellungen nicht allumfassend sind, noch so mander Ort und so manne Arbeiterkategorie fehlt,

Namen dieser Männer, die jenseits eines engen Familienkreises kaum bekannt sind, werden bald vergessen sein, wenn auch die Freunde nicht mehr am Leben sind. In der Tat weiß ich selbst nicht, was am meisten zu bewundern ist: die unbegrenzte Hingebung der wenigen oder die Gesamtsumme kleiner Akte der Hingebung von seiten der großen Masse. Jeder verkaufte Stoß Zeitungen, jede Versammlung, jede hundert Stimmen, die bei einer sozialistischen Wahl gewonnen werden, stellen eine Menge Energie und Opfer dar, von denen kein Aufsehender die geringste Vorstellung hat.

„Sie können sich keinen Begriff machen,“ erklärte eine Kertin, die sich in einem Armenviertel niedergelassen hatte, Krapotkin, „wie sehr sie einander helfen. Wenn eine Frau für das Kind, das sie erwartet, nichts in Bereitschaft hat oder nichts haben kann — und wie oft kommt das vor! —, dann bringen alle Nachbarinnen etwas für das Neugeborene. Eine Nachbarin sorgt immer für die Kinder, und andere sehen immer schnell nach der Wirtschaft, solange die Mutter zu Bett liegt.“ Und Krapotkin bemerkt dazu: „Das ist ein allgemeiner Brauch. . . . Wenn die Leute in den Arbeiterklassen einander nicht helfen würden, könnten sie nicht bestehen. Ich kenne Familien, die fortwährend einander helfen — mit Geld, Nahrung, Feuerung, mit der Sorge für die Kinder, in Krankheits- und Todesfällen.“

„Das Bedürfnis nach gegenseitiger Hilfe und Unterstützung,“ so klingt das letzte Kapitel in dem sehr lesenswerten und wichtigen Buche Krapotkins aus, „das sich zuletzt in den engen Kreis der Familie oder der Nachbarn in den Mietkasernen, in das Dorf oder in den Geheimbund der Arbeiter geschlochten hatte, richtet sich nun auch in unserer modernen Gesellschaft wieder auf und beansprucht sein Recht, zu sein, was es immer gewesen ist: der Hauptführer zum weiteren Fortschritt.“

Das Buch Krapotkins ist der modernen Arbeiterorganisation eine wirksame Hilfe. Mehr wie je ist das Unternehmertum bemüht, die falsche Lehre zu verbreiten, als ob aller Kulturfortschritt den hervorragenden Helden, Fürsten und Industriefürsten zu danken sei, wo-

bei die Massen nur als „Material“ gewertet werden. Mit welchem Haß spricht nicht z. B. allwöchentlich der „philosophische“ Rundschauer der „Deutschen Arbeitgeber-Zeitung“, Felix Kuh, von der „Masse“, die nur als Kulturballast betrachtet wird. Das Naturgeschick und auch die Kulturentwicklung lehren uns jedoch, daß die Entwicklung zu höheren Formen der solidarischen Gemeinschaftsarbeit der Masse zu danken ist.

Und auch gegen die abseits stehenden Indifferenten und Schädlinge der Arbeiterklasse selbst richtet sich das Material Krapotkins. „Vereinigung gibt Stärke! das ist der rote Faden, der die Schrift durchzieht. Es ist nicht wahr, daß der Starke „am mächtigsten allein“ sei. Auch der Starke gewinnt durch den Zusammenschluß.“

Vor allem aber lernen wir aus dem Buch Krapotkins unnötige Kämpfe und nutzlose Reibereien vermeiden. Gewiß, der große Klassenkampf der Gegenwart ist unvermeidbar, er muß durchgefämpft werden, damit mit der Aufhebung der Ausbeutung der Menschen auch die Klassenscheidung und damit die Klassenkämpfe aufhören. Aber innerhalb der Klasse herrsche die Solidarität, hier sei der Kampf vermeidbar, weil er die Klasse schwächt.

Nur als Gesellschaftswesen, als „Herdentier“ konnte der Mensch Sprache und Vernunft entwickeln und das Werkzeug beherrschen. Nur als Gruppenwesen konnte er seine Stellung in der Natur erklimmen. „In der Betätigung gegenseitiger Hilfe, die wir bis in die ersten Anfänge der Entwicklung verfolgen können,“ so schließen wir mit Krapotkin, „finden wir also den positiven und unzweifelhaften Ursprung unserer Moralvorstellungen; und wir können behaupten, daß in dem ethischen Fortschritt des Menschen der gegenseitige Beistand — nicht gegenseitiger Kampf — der Hauptanteil gehabt hat. In seiner umfassenden Betätigung — auch in unserer Zeit — erblicken wir die beste Bürgschaft für eine noch stolzere Entwicklung des Menschengeschlechts.“

ist doch hierdurch ein Ueberblick von der Arbeitszeit eines großen Teiles der Gemeindearbeiter gegeben. Durch die angeführten Zahlen ist der Beweis erbracht, daß noch vieles verbesserungsbedürftig ist. Der Arbeitszeiten über 10 Stunden sind es noch zu einem Zehntel, über 9 Stunden zu acht Zehntel. Bei solcher Länge der Arbeitsdauer wird in der heutigen Zeit die Arbeitskraft der Arbeiter denn doch zu stark ausgenutzt. Sie können sich weder selbst die erforderliche Ruhe gönnen, noch ihrer Familie die nötige Zeit widmen. Nachteilige Folgen in erster Linie für die Gesundheit der Arbeiter sind unausbleiblich. Krankheit, frühzeitiges Siechtum, baldiger Tod sind die Resultate übermäßiger Ausnutzung der menschlichen Arbeitskraft.

Mögen deshalb alle unsere Kollegen mit dem gelieferten Material zweckdienlich operieren und unter Beweis stellen, wie notwendig die Verkürzung ihrer Arbeitszeit ist, mögen sie durch weitere Organisierung der Massen dazu beitragen, daß auch der erforderliche Nachdruck hinter ihre Forderungen gemacht werden kann, um bald in den Genuß verkürzter Arbeitszeit zu gelangen.

Städtische Verwaltungen glauben zwar im Interesse ihrer Betriebe zu handeln, wenn sie kein entsprechendes Entgegenkommen zeigen, die Arbeiter der Gemeindebetriebe haben daher selbst für den so nötigen Einfluß zu sorgen, damit das, was bisher nicht erreicht werden konnte, in nächster Zeit durchgesetzt wird.

A. M.

Die Tarifverträge im Deutschen Reiche im Jahre 1910.

(Schluß.)

Die Arbeitszeit in den Tarifverträgen, Arbeitsnachweise und Schlichtungsorganen.

Die Arbeitsdauer wird als tägliche und in den Tarifverträgen wird wöchentliche Arbeitsdauer dargestellt. In beiden Darstellungen wird zwischen der sommerlichen und der winterlichen Arbeitsdauer unterschieden, da Witterung, Licht- und Saisonverhältnisse häufig solche Unterschiede bedingen. Als Arbeitsdauer ist stets die kürzeste, während der Tarifdauer zu erreichende Arbeitszeit ausschließlich der Pausen angegeben.

Danach hatten im Sommer 90,9 Proz. der Betriebe und 90,2 Prozent der Personen, im Winter 85,5 Proz. der Betriebe und 84,1 Proz. der Personen eine tägliche Arbeitszeit bis zu 10 Stunden. In den Jahren 1908 und 1909 waren die entsprechenden Ziffern im Sommer 88,6 bzw. 85,5 Proz. der Betriebe und 89,8 bzw. 90,2 Proz. der Personen, im Winter 89,7 bzw. 73,0 Proz. der Betriebe und 73,4 bzw. 74,0 Proz. der Personen. Ein Fortschritt der Arbeitsdauer bis zu 10 Stunden ergibt sich aus diesen Ziffern ganz unzweifelhaft. Die länger als 10stündige Arbeitsdauer wird immer mehr zur Ausnahme. Aber auch die Arbeitszeit bis zu 9 Stunden Dauer ist im Vormarsch begriffen. 1908 betrug sie erst für 29,7 Proz. der Betriebe und 30,0 Proz. der Personen (Sommerzahlen), 1909 für 33,2 Proz. der Betriebe und 29,9 Proz. der Personen, 1910 dagegen für 37,2 Proz. der Betriebe und 34,4 Proz. der Personen, wobei zu berücksichtigen ist, daß die umfangreiche Tarifbewegung im Baugewerbe keine wesentliche Senkung der Arbeitsdauer brachte.

Eine wöchentliche Arbeitsdauer bis zu 60 Stunden war danach für 94,5 Proz. der Betriebe und 94,9 Proz. der Personen im Sommer und für 88,0 Proz. der Betriebe und 88,5 Proz. der Personen im Winter vereinbart. In den Jahren 1908 und 1909 waren die entsprechenden Sommerzahlen 88,5 bzw. 82,5 Proz. der Betriebe und 90,2 bzw. 89,2 Proz. der Personen, die Winterzahlen 89,5 bzw. 73,2 Proz. der Betriebe und 73,4 bzw. 71,1 Proz. der Personen. Auch hier ist ein Fortschritt der Arbeitsdauer bis zu 60 Stunden pro Woche zu konstatieren. Eine Arbeitsdauer bis zu 54 Stunden wöchentlich war vereinbart worden für 29,6 Prozent der Betriebe und 29,8 Proz. der Personen (Sommerzahlen), 1909 für 33,1 Proz. der Betriebe und 30,3 Proz. der Personen, 1910 aber für 40,1 Proz. der Betriebe und 37,7 Proz. der Personen. Hier sprinnt der Fortschritt des Neunstundentages als Maximum sehr deutlich ins Auge.

Frägt man, in welchen Gewerbegruppen der Neunstundentag noch wesentlich überschritten wird, so zeigt sich, daß die längere Arbeitsdauer am meisten noch in den Verufen der Holzindustrie, Fahrzeugmittelindustrie, Pelledungs-, Handels- und Verkehrs-gewerbe anzutreffen ist.

1910 hatten bis zu 10 Stunden 90,2 Proz., über 10 Stunden 1,8 Proz., unbestimmt 8 Proz. der Arbeiter (Sommer).

Von 6,7 Proz. der Arbeiter im Jahre 1908 ist der Prozentanteil der Arbeiter mit längerer als 10stündiger Arbeitsdauer auf 1,8

Proz. im Jahre 1910 zurückgegangen. Eingehendere Vergleiche werden erst möglich sein, wenn die Tarifstatistik nicht bloß den Inhalt der in dem Berichtsjahre in Kraft getretenen Tarife berücksichtigt, sondern auf den Gesamtstand der Tarife ausgedehnt werden kann.

Bestimmungen über die Pausenregelung enthielten 2744 Tarife. Die Frühstückspause betrug in 301 Tarifen bis ¼ Stunde, in 2213 Tarifen über ¼ bis ½ Stunde und in 23 Tarifen länger als ½ Stunde. Die Mittagspause war in 22 Tarifen bis ½ Stunde, in 1048 Tarifen bis 1 Stunde, in 1493 Tarifen über 1 bis 1½ Stunden, in 121 Tarifen über 1½ bis 2 Stunden und in 2 Tarifen über 2 Stunden. Die Vesperpause war in 318 Tarifen bis ¼ Stunde, in 1439 Tarifen über ¼ bis ½ Stunde und in 4 Tarifen länger als ½ Stunde. Das Verhältnis dieser Zahlen hat sich gegenüber dem Vorjahre nicht wesentlich geändert.

Zum ersten Male erstreckt sich die Tarifstatistik auch auf die Lösung des Arbeitsverhältnisses und auf die Regelung des Arbeitsnachweises. Von den Vereinbarungen über die Lösung des Arbeitsverhältnisses wird nur die Dauer der Kündigungsfrist ermittelt. Nach den hierzu gemachten Angaben für 1910 sind Kündigungsfristen in 519 Tarifen vereinbart, davon bis zu 3 Tagen Dauer in 42, über 3 Tage bis zu 1 Woche in 276, über 1 bis 2 Wochen in 152 und über 2 Wochen Dauer in 46 Tarifen. Die Angaben lassen leider nicht erkennen, in wieviel Tarifen jede Kündigungsfrist ausgeschloffen war. Dies liegt indes an der unzureichenden Fragestellung, die in dieser Hinsicht der Verbesserung bedarf.

Die Arbeitsnachweisefrage war nur in 319 Tarifen vertraglich geregelt, indem die gemeinsame Vernehmung bestimmter Arbeitsnachweise beiden Parteien vereinbart wurde. In 249 Tarifen waren dies Nachweise der Arbeitnehmer und nur in 5 solche der Arbeitgeber, in 39 Fällen paritätische Nachweise, in 2 Fällen Inanspruchnahme und in 20 Fällen kommunale Arbeitsnachweise. In den 39 Tarifen mit paritätischen Nachweisen kommen noch die 3 Reichstarrgemeinschaften hinzu, in denen ebenfalls paritätische Nachweise vereinbart sind. Außerdem wurde in 260 Tarifen vereinbart, daß ein paritätischer Arbeitsnachweis anzutreten werden soll.

Die Zahl der Tarifverträge, in denen gemeinsame Einigungs- und Schlichtungsorgane vorgesehen sind, mebrt sich von Jahr zu Jahr. 1908 waren für 1154 Tarife (57,7 Proz.) solche Organe vereinbart, 1909 für 1117 (53,1 Proz.), 1910 dagegen für 2241 Tarife (59,6 Proz.). Neben die Hälfte davon, nämlich 1094, entfällt auf das Baugewerbe, eine Folge der zentralen Vertragsverhandlungen, wie denn überhaupt die Zentralisation der Tarifbewegung auch die der Einigungs- und Schlichtungsinstanzen nach sich zieht. In weiterem Abwande folgen die Holzgewerbe mit 198, die Industrie der Nahrung- und Genussmittel mit 184, die Metall- und Maschinenindustrie mit 150, die Textilindustrie mit 145 und die Pelledungsgewerbe mit 138 Tarifen, in denen gemeinsame Einigungs- und Schlichtungsorgane vorgesehen sind. Während sich in den früheren Jahren die Mehrzahl der Einigungs- und Schlichtungsorgane auf Armentararifen erstreckt, sind diese gegenüber den Orts- und Bezirksarifen schon erheblich zurückgetreten, wie folgende Gegenüberstellung beweist. Es betrug die Zahl der Tarife mit Einigungs- und Schlichtungsorganen:

	1908	1909	1910
in Armentararifen	465	680	905
in Bezirksarifen	339	214	876
in Ortsarifen	350	230	458
in Reichstarifen	—	5	2

Leider gibt die Statistik auch heute noch keine Auskunft über die Art dieser Einigungsinstanzen, aus der sich der Fortschritt der Zentralisation des Einigungswesens ziffernmäßig feststellen ließe.

Die Ergebnisse der Tarifvertragsstatistik im Berichtsjahre benötigen in vollem Umfange, was wir anlässlich der Statistik der Jahre 1908 und 1909 feststellen konnten: die Tarifumweltung folgt in gleicher Weise wie die Lohn- und Streitbewegungen dem Auf und Ab der wirtschaftlichen Konjunktur und der Zentralisations-tendenzen der wirtschaftlichen Organisation der Arbeitgeber und Arbeiter. Verdächtig wird der Einfluß der letzteren durch das offensibare Vordringen der Arbeitgeberverbände, den Ablauf großer Gruppen von Tarifverträgen möglichst auf einen gemeinsamen Zeitpunkt einzustellen, wodurch die jährlichen Schwankungen der Tarifbewegung bedeutend vergrößert werden. Dies zeigte sich besonders im Berichtsjahre hinsichtlich des Baugewerbes. Die gesamte Tarifbewegung hand unter dem Einflusse der Tarifkämpfe im Maurer- und Zimmerergewerbe und der Tarifverneuerung im Holzgewerbe; entfiel doch nahezu die Hälfte aller im Berichtsjahre in Kraft getretenen Tarife und mehr als die Hälfte der beteiligten Betriebe und Personen auf das Baugewerbe. Daß auch

die Statistik sich diesem Einflusse nicht entziehen kann, solange sie nur die Tarifbewegungen des Berichtsjahres berücksichtigt, liegt klar auf der Hand. Es ist deshalb auch in dieser Hinsicht zu begrißen, daß die Aussicht besteht, die Statistik auf die alljährliche Feststellung des gesamten Tarifbestandes auszudehnen.

Sinnfälligkeit des Inhalts der Tarifverträge hat die Statistik des Berichtsjahres ergeben, daß die Bestrebungen der Arbeiter nach Verkürzung der Arbeitszeit wiederum erhebliche Fortschritte aufweisen können, die durch die fast völlige Ausmerzung der länger als zehnstündigen Arbeitsdauer und durch die weitere Ausdehnung des Zehn- und Neunstundentages verdeutlicht werden. Sinnfälligkeit der Lohnregelung war ein hartes Vordringen des Stücklohnes (das aber nur ein scheinbares ist) und eine Zunahme der höheren Lohnklassen zu konstatieren, wie auch die Lohnzuschläge für Heberarbeit immer mehr in den Tarifen Eingang finden. Die tarifliche Arbeitsvermittlung zeigt bereits einen ganz beachtenswerten Anfang und die gemeinsamen Einigungs- und Schlichtungsorgane werden immer allgemeiner.

So bildet die Statistik der Tarifverträge ein neues Mittel, den wirksamen Einfluß der Gewerkschaften auf die Gestaltung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse der Arbeiterschaft außer jeden Zweifel zu stellen. Zeigt sie uns gegenwärtig auch nur erst einen kleinen Ausschnitt und auch darin kein Bild der wirklichen Verhältnisse, sondern nur den Stand der vertraglichen Regeln, so kann dies ihren Wert nur unwesentlich beeinträchtigen. Was zur vervollständigung dieser Statistik geschehen kann, wird in den nächsten Jahren geschehen, und was sie uns nicht zu leisten vermag, das wird durch andere Erhebungen ergänzt werden. Jedenfalls ist es ihr schon heute in hohem Maße gelungen, in die Arbeitsverhältnisse hineinzuweisen und uns einen Maßstab für deren fortschreitende Entwicklung an die Hand zu geben. Die Sozialpolitik kann schon heute aus ihren Ergebnissen manches schätzenswerte Material und manche gute Lehre entnehmen, und der im Gewerkschaftsstampfe stehende Arbeiter und Arbeitervertreter erkennt darin, wie sich der Bereich der paritätisch und tariflich geregelten Arbeit immer mehr ausbreitet, wie diese Verträge von denen anderer Orte im gleichen Verufe und oft selbst von denen anderer Verufe abhängig sind, wie sie ein wachsendes Maß von Vertragstreue auf beiden Seiten, von Gewöhnung an Organisationsdisziplin und Gemein Sinn angeht, die immer mehr zunehmenden Schwierigkeiten der zentralen Abschließung erfordern. So kann eine solche Statistik auch erzieherisch wirken, wenn sie in der rechten Weise nutzbar gemacht wird. Das ist auch der wichtigste Zweck dieser Arbeit, die wir hinausgeben mit dem Wunsche, daß die Förderung der Klarheit über die Vorgänge der tariflichen Regelung der Arbeitsverhältnisse am geeignetsten ist, die Entwicklung der Tarifverträge selbst zu fördern.

• Notizen für Gasarbeiter •

Berlin. Am vorigen Jahre hatten die Mitglieder der damals in den Betrieben der J. C. G. A. bestehenden Arbeiterausschüsse ihre Mandate niedergelegt, weil die Direktion die Ausführaufträge auf Lohnregulierung nicht beachtete. Neuwahlen ließ die Direktion nicht vornehmen, so daß bis jetzt überhaupt keine Arbeiterausschüsse in den Werken der J. C. G. A. bestehen. Ende Oktober dieses Jahres beauftragte die Arbeiter unseres Verbandes, bei der Direktion die Wiederernennung von Arbeiterausschüssen zu beantragen und ein von den Arbeitern beschlossenes Regulatorium einzureichen. Die Direktion hat darauf geantwortet, sie werde in der Frage der Arbeiterausschüsse Stellung nehmen, wenn ihre Arbeiter mit einem entsprechenden Antrage an sie herantreten. Das heißt also, die Direktion will nicht mit dem Verbands, sondern mit den Arbeitern selbst über diese Angelegenheit verhandeln. — Die Betriebsmänner der Arbeiter haben den Beschluß gefaßt, dem Wunsche der Direktion nachzukommen, damit endlich wieder Arbeiterausschüsse eingesetzt werden. Am 12. Dezember dieses Jahres fanden Versammlungen der bei der J. C. G. A. beschäftigten Arbeiter und Handwerker in Berlin, Schöneberg, Mariendorf und Ober-Schöneweide statt, welche zu dieser Angelegenheit Stellung nahmen. Die Versammlungen erklärten, daß das von der Kreisverwaltung unseres Verbandes der Direktion überhandte Regulatorium im Auftrage der bei der J. C. G. A. beschäftigten Arbeiterschaft eingereicht sei. Um aber dem Wunsche der Direktion zu entsprechen, beauftragten die Versammlungen eine aus ihnen in den verschiedenen Abteilungen des Betriebes tätigen Personen bestehende Kommission, das Regulatorium nochmals der Verwaltung der J. C. G. A. zu unterbreiten. Eine Kommission soll das Regulatorium insoweit erfahren, als auch den Gasautomatentüchern die Zustimmung im Ausschusse der Arbeiterbetriebe zu gewahren ist.

• Aus der Stadtparlamenten •

Charlottenburg. Vor einiger Zeit trat der Ausschuss der Parkarbeiter zusammen und beantragte bei der Parkdeputation eine Verbesserung der sehr dürftigen Dienstkleidung. Die Dienstkleidung war so dürftig, daß die Parkarbeiter frieren mußten und deshalb genötigt waren, im Winter eigene Kleidung zu verwenden. Auf wiederholte Anfrage wurde dem Arbeiterausschuss stets erwidert, daß die Sache dem Magistratsausschuss überwiesen sei, und daß, sobald die Angelegenheit „sprudelt“, der Arbeiterausschuss benachrichtigt werden sollte. Am 15. August wurde plötzlich das gesamte händige Personal nach der städtischen Baumschule bestellt. Dort wurden den Arbeitern die Grundzüge für die Gewährung von Dienstkleidung an städtische Arbeiter vorgelesen. Darauf legte man ihnen Formulare mit folgendem Wortlaut vor: „Hiermit erlaube ich ausdrücklich an, daß ich einen Anspruch auf Gewährung von Dienstkleidung nach dem mir am heutigen Tage bekanntgegebenen Grundzügen für die Gewährung von Dienstkleidung an städtische Arbeiter vom 15. Juli 1911 hinaus von jetzt ab nicht habe.“ Die Unterschrift wurde vom sämtlichen händigen Personal verweigert, weil es sich nicht entschließen konnte, zu einer solchen tief einschneidenden Frage seine Unterschrift zu geben. Darauf trat das händige Personal der Parkverwaltung zusammen, um über die Entziehung der Dienstkleidung zu beraten, und beauftragte den Arbeiterausschuss, dahin vorzulegen zu werden, die gleiche Kleidung auch ferner zu gewähren. Die Art und Weise, wie die händigen Arbeiter behandelt worden sind, hat viel böses Blut gemacht, so daß sich in der letzten Sitzung der Charlottenburger Stadtverordnetenversammlung mehrere Stadtverordnete veranlaßt haben, die Anfrage an den Magistrat zu richten, auf dessen Veranlassung den Parkarbeitern die Dienstkleidung entzogen worden ist. Bürgermeister Matting erklärte im Namen des Magistrats, daß in der händigen Verwaltung „Grundzüge“ vorhanden sind, nach denen die Gewährung von Dienstkleidung Anwendung findet. „Dienstkleidung wird denjenigen gewährt, die bei der Art ihrer Beschäftigung ihre eigene Kleidung so hart abnutzen, daß ihnen zum Schutze ihrer eigenen Kleidung Dienstkleidung gewährt werden muß. Ferner den Arbeitern, die bei ihren dienstlichen Verrichtungen vorwiegend mit dem Publikum in Verbindung kommen und bei denen im Interesse der Stadt auf einen sauberen und uniformen Anzug gesehen werden muß.“ Bei den Parkarbeitern, so sagte der Bürgermeister, „treffen diese Grundzüge nicht zu. Sie sollten aber als Abzeichen einen Hut oder eine Mütze bekommen.“ (Zuruf: Einen Halm, der wärmt.) Ferner sollen die Arbeiter eine kleine Entschädigung erhalten, für die sie sich Kleidungsstücke kaufen können.“ Stadtverordneter Will (Soz.) bemerkte dazu u. a.: „Durch den Meyers, den die Parkarbeiter unterschreiben sollten, ist ihnen einfach der Revolver auf die Brust gesetzt worden: Unterschreib oder du fliegst hinaus! Ein derartiger Beschluß bedürfte der Genehmigung der Parkdeputation, und diese hätte ein solches Vorgehen gegen die Arbeiter nicht geduldet. In der Parkverwaltung ist vieles faul. Dieser Tage waren sieben bejahrte Männer im Alter von 50 bis 60 Jahren bei mir. Diese haben sich bei mir unter Tränen beklagt, daß sie jetzt, nachdem sie einwandfrei mehrere Jahre beschäftigt waren, plötzlich — wenige Tage vor dem Weibnachten — auf das Straßenplaster gesetzt worden sind. Stadtverordneter Will teilte mit, daß sich die Parkdeputation auf den Standpunkt der Arbeiter gestellt hat, und bedauert, daß der Magistrat solche Maßregeln getroffen hat. Die Deputation ist einfach übergegangen worden. Bürgermeister Matting: Den Arbeitern ist nicht die Bitte auf die Brust gesetzt worden, es ist ihnen lediglich gesagt worden, sie möchten unterschreiben. Stadtverordneter Will: Ich verurteile den Magistrat nicht. Die Parkarbeiter sind die Arbeiter, deren Kleidung hart abgenutzt wird. Herr Bürgermeister, Sie haben wohl noch keinen Park gehabt. Steigen Sie einmal in die Pflanze und raupen diese ab, da werden Sie sehen, wie das die Kosten angreift. Wir wünschen, daß die Parkarbeiter wieder Dienstkleidung erhalten. — Es wird dafür gefordert, daß die Parkarbeiter Dienstkleidung erhalten.“

Heidenheim a. Br. In ihrer letzten Sitzung haben die Gemeindefolgen eine allgemeine Arbeitsordnung für die Lohnarbeiter der Stadt Heidenheim genehmigt, welche am 1. April 1912 in Kraft treten soll. Die Lohnsätze dieser neuen Ordnung sind für die händigen Tagelöhner Lohnsätze von 3,30 Mk., während alljährlich um 10 Pf. bis 1,20 Mk. für Schichtarbeiter des Gaswerks 3,80 Mk., freitend alljährlich um 10 Pf. bis 1,50 Mk., für Handwerker, Maurer, Innhandwerker und dergleichen 1 Mk., freitend alljährlich um 10 Pf. bis 1,50 Mk. Weitere Bestimmungen beziehen sich auf die Vergütung der Helferarbeit, Nacharbeit, Sonntags- und Festtagsarbeit, auf Entfernungszulagen, auf Zulagen für besonders schmutzige und gesundheitsgefährliche Arbeiten, auf Urlaubszulagen, Mutterschaftszulagen. Ganze 3,30 Mk. Anfangslohn! Das ist nicht gerade erhaben.

Chliss. Die Stadtverordneten bewilligen den händigen Arbeitern bei Fortzahlung des Gehalts Erholungsurlaub, und zwar nach 3 Jahren Diensten 3 Tage, nach 5 Jahren 5 Tage und nach 10 Jahren 8 Tage.

